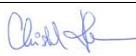
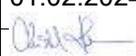
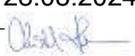


<p>Aufgestellt: Bayreuth, den 28.02.2022</p> <p> i.V. Klaus Deitermann</p> <p> i.V. Michael Beck</p> <p>Für die Schleswig-Holstein Netz AG:  i. A. Kuppke</p>	<p>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Deckblatt</p>
--	---

Materialband 01

Neubau 380-/110-kV-Leitung Raum Lübeck-Siems LH-13-330/LH-13-183

Prüfvermerk	Ersteller				
Datum	28.02.2022				
Unterschrift	 Christoph Herden				
Änderung(en):					
Datum	01.06.2023	07.11.2023	01.02.2024	28.08.2024	10.01.2024
Unterschrift	 Christoph Herden	 Christoph Herden	 Christoph Herden	 Christoph Herden	 Christoph Herden

Änderung(en):		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung

	<p>Anhänge: Formblätter</p>
--	--

Vorhaben:

Neubau 380-/110-kV-Leitung Raum Lübeck – Siems LH-13-330/LH-13-183

Deckblatt

Materialband 01

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau der 380-/110-kV-Leitung Raum Lübeck-Siems LH-13-330/LH-13-183

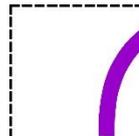
Prüfung der Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG

10.01.2025

Antragsteller:



Bearbeitung:



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25
24113 Molfsee

Tel.: 04347 / 999 73 0
Fax: 04347 / 999 73 79

Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 15-124

der Maßnahme erfolgt in den Formblättern im Anhang sowie im Maßnahmenblatt **VAR5** im LBP.

Da der Laubfrosch im Gegensatz zu den meisten Amphibien-Arten gut klettern kann, ist in den Bereichen mit einer Vorkommenswahrscheinlichkeit der Art eine Spezialform des Zauns vonnöten. Eine rein vertikale Zaunstruktur reicht nicht aus. Die oberen Bereiche müssen nach außen geneigt oder mit einem Überkletterungsschutz versehen sein, um ein Überwandern weitgehend zu verhindern.

Sind im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Gehölze zu kappen oder zu fällen, ist zur Vermeidung des Tötungsverbotes für die geprüften Arten eine Bauzeitenregelung von oberirdischen Arbeiten von Anfang November bis Ende März einzuhalten (Maßnahme **VAR5** im LBP). In dieser Zeit sind vorsichtige Fällungen und Gehölzschnitte durchzuführen, wobei auf ein erschütterungsarmes Arbeiten geachtet werden muss, um während der Winterruhe keine Tiere zu stören. Die Stubben verbleiben zunächst im Boden und der Wurzelraum der Gehölze inkl. 1 m Saum- bzw. Schutzstreifen darf im Zeitraum der Winterruhe nicht von Fahrzeugen befahren werden. Erdarbeiten zur Entfernung der Wurzelstubben u.a dürfen nur außerhalb der Zeit durchgeführt werden, in der sich winterschlafende Tiere im Boden befinden können (Maßnahmenblatt **VAR5** im LBP). In folgenden Bereichen gilt dies nur eingeschränkt, da aufgrund des starken Bewuchses zum Abtransport der schonend gefällten Gehölze eine Rückegasse mit Baggermatten ausgelegt werden muss. Im Bereich der Rückegasse ist die Entfernung der Stubben auch in den Wintermonaten notwendig. Dies betrifft die Neubaumaststandorte 31 und 32 sowie die Rückbaumasten 8 (LH 13-117) und 9 (LH 13-114) und das angrenzende Provisorium östlich der Rückbaumasten (vgl. Ausführungsplanung CP5-CP6). Für die Spannfelder der Neubaumasten 21-22 und 28-29 gilt eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Die Kappungen erfordern in diesen dicht bewachsenen Waldbiototypen ebenfalls Rückegassen. Die betroffenen Bereiche liegen bis auf eine Ausnahme (Mast 31) nicht im Nahbereich von potenziellen Laichgewässern und zudem vollständig in geschlossenen und damit beschatteten Waldflächen. Sie sind damit allenfalls als Sommerlebensraum und Winterquartier geeignet. Sie weisen keine höhere Eignung als Winterquartier auf als die umgebenden großflächigen Waldlebensräume. Die von den maßgeblichen Arten bevorzugten Winterquartiere liegen in ausreichend gut strukturierten Habitaten meist in Gewässernähe oder aber im Umfeld der eher in halboffenen Bereichen liegenden Sommerlebensräume. Eine größere Antrittswahrscheinlichkeit von Individuen ist somit v.a. in Gewässernähe oder aber an Waldrändern im Umgebungsbereich von Laichgewässern zu erwarten. Bei Mast 31 erfolgt eine Annäherung der Rückegasse an ein Stillgewässer bis auf rd. 90 m. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen größeren Angelsee (Vereinsgewässer „Alte Kieskuhle“ des ASV Bad Schwartau [144]. Aufgrund des dort vorhandenen Fischbestandes (u.a. Raubfische wie Hecht, Flussbarsch) ist die Eignung für die o.g. gegenüber Fischbestand sehr empfindlichen Arten stark eingeschränkt. Die Wahrscheinlichkeit von im Umfeld überwinternden Individuen dieser Arten ist entsprechend gering. Auch wenn im geschlossenen Wald einzelne überwinternde Individuen der genannten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind jedoch unter Berücksichtigung der vergleichsweise schmalen

Rückegassen und damit geringen Flächeninanspruchnahmen signifikante Tötungsrisiken i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

Die beschriebenen Schutz- und Umsiedlungsmaßnahmen stellen aus gutachterlicher Sicht eine fachlich geeignete Methode dar, Schädigungen der geprüften Arten auf ein Maß zu vermindern, bei dem das Restrisiko einer baubedingten Tötung als so gering eingeschätzt wird, dass allenfalls Einzelindividuen, vergleichbar mit jedem anderen naturgegebenen Risiko, betroffen sein können und demzufolge eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für die betreffenden Arten nicht anzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass das verbleibende Restrisiko nicht über das allgemeine Lebensrisiko i.S.v. LBV SH & AfPE (2016) hinausgeht.

Alle Maßnahmen sind nur an Maststandorten mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die drei geprüften Amphibienarten erforderlich. Eine mastbezogene Beurteilung des Lebensraumpotenzials der betreffenden Arten zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 7: Maststandorte mit Lebensraumpotenzial für Amphibien

Neubauleitung
Potenzial Ganzjahreslebensraum für Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch (VAR5)
Umfeld Mast-Nr.: 3, 14, 15, 18, 24, 28, 30-32,34 (380-/110-kV) sowie Mast Nr. 1 und 2 (110-kV)

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Durch die Errichtung von ggf. erforderlichen temporären Schutzzäunen um das Baufeld kann es zu baubedingten Störungen von Amphibien kommen, beispielsweise wenn Teilhabitate nicht auf direktem Wege erreicht werden können. Aufgrund des Ausmaßes der jeweiligen Baufelder und Baustraßen werden sich die Störungen allerdings nicht erheblich auswirken, da sie umlaufen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auch durch die Rückegassen an den Neubaumaststandorten 31 und 32 sowie den Rückbaumasten 8 (LH 13-117) und 9 (LH 13-114) und das angrenzende Provisorium östlich der Rückbaumasten (vgl. Ausführungsplanung CP5-CP6) nicht erkennbar. Dies gilt ebenfalls für die Spannfelder der Neubaumasten 21-22 und 28-29. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Schädigungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden. So werden Fortpflanzungsstätten weder für die Maststandorte noch für die Baustellennebenflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Auch die Verrohrungen stellen keinen dauerhaften Verlust der Grabenabschnitte dar, zumal diese Bereiche ein geringes

Lebensraumpotenzial aufweisen und in der nahen Umgebung besser geeignete Lebensräume zur Verfügung stehen. Bei einigen geplanten Maststandorten handelt es sich jedoch um potenzielle Sommerlebensräume der o.g. Arten, die im Bereich der Mastfüße durch Versiegelung dauerhaft verloren gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten sind die Beeinträchtigungen als irrelevant anzusehen. Zudem werden durch den Rückbau der Bestandsleitung wieder neue Lebensräume zugänglich gemacht.

110-kV-Rückbau

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Ausführungen hierzu entsprechen denen des 380-/110-kV-Neubaus.

Eine mastbezogene Beurteilung des Lebensraumpotenzials bei Rückbaumasten der betreffenden Arten zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Maststandorte mit Lebensraumpotenzial für Amphibien

Rückbauleitung
Potenzial Ganzjahreslebensraum für Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch (VAR5)
Umfeld benachbarte Masten-Nr.: 3/4, 4/5, 7/8, 8/9, 10/11, 11/12, 12/13, 13/14, 14/15, 19/20, 24/25, 25/26, 26/27, 29/30, 39/40, 45, 46

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Die Ausführungen hierzu entsprechen denen des 380-/110-kV-Neubaus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Ausführungen hierzu entsprechen denen des 380-/110-kV-Neubaus.

6.2.3 Zauneidechse

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde die Zauneidechse als einzige Reptilienart detailliert geprüft (vgl. Formblatt im Anhang). Die in dem Formblatt enthaltenen Angaben zur

- [133] Voß, K. (2015): Gemeinde Ratekau Vegetationskundlich-faunistisches Biodiversitäts-Monitoring 2014/2015 Beutz.
- [134] Wille, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärm. Angewandte Landschaftsökologie.
- [135] Winkler, C., A. Drews, T. Behrends, A. Bruens, M. Haacks, K. Jödicke, F. Röbbelen und K. Voß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste (3. Fassung, Stand November 2010). Flintbek.
- [136] Winkler, C., D. Herbst und A. Klinge (2012): Vorsicht! Amphibienwanderung! Hinweise zum Amphibienschutz an Straßen in Schleswig-Holstein. Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V.
- [137] Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR)
- [138] Juškaitis, R. (2014): The common dormouse *Muscardinus avellanarius* ecology, population structure and dynamics. Nature Research Centre Publishers. Vilnius.
- [139] LBV-SH (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- [140] MELUND-SH (2017): Jahresbericht zur biologischen Vielfalt. MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Jagd und Artenschutz: Jahresbericht 2017.
- [141] LLUR-SH (2019): Erhaltungszustand der Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. Einzelparameter und Gesamterhaltungszustand.
- [142] Krütgen, J. Pohlmann, P., Herden C., Schulz, B. (2018): Wiederansiedlung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein. – RANA (19): 16-39.
- [143] Schneeweiss, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt und R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftsplanung in Brandenburg (23): 4–22.
- [144] Angelsportverein Bad Schwartau von 1947 e.V. (o.J.) Unsere Vereinsgewässer. Internet: <https://www.asv-bad-schwartau.de/Unsere-Gewaesser/> (06.02.2025)

vorhandene Individuen aus dem Baufeld abgesammelt und in geeignete Bereiche im Umfeld des Baufeldes umgesetzt werden. Die genaue Vorgehensweise bei der Baubegleitung wird im Maßnahmenblatt **VAR 5** im LBP beschrieben.

Die beschriebenen Maßnahmen stellen aus gutachterlicher Sicht eine geeignete Methode dar, Schädigungen des Laubfroschs auf ein Maß zu reduzieren, bei dem das Restrisiko der baubedingten Tötung als so gering eingeschätzt wird, dass allenfalls Einzelindividuen vergleichbar jedem anderen naturgegebenen Risiko betroffen sein können und demzufolge eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Laubfrosch nicht anzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass das verbleibende Restrisiko nicht über das allgemeine Lebensrisiko i.S.v. LBV SH & AfPE (2016) hinausgeht.

Die Maßnahmen werden nur an Mast- und Verrorungsstandorten sowie Zuwegungen erforderlich, für die ein besonderes Lebensraumpotenzial in Form geeigneter Laichgewässer in Kombination mit geeigneten Sommerlebensräumen im Umfeld der betreffenden Maststandorte gegeben ist und damit eine hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit für den Laubfrosch anzunehmen ist. Die mastbezogene Beurteilung des Lebensraumpotenzials kommt zu folgendem Ergebnis (vgl. hierzu auch Karten im LBP Anlage 08.02.02).

Neubau 110-kV

Neubau-Masten Nr. 1 und 2 (inkl. Portal u. Zuwegungen)

Neubau 380-/110-kV

Neubau-Masten Nr. 003, 14, 18, 24 (westlicher Teil der Arbeitsfläche, NW der Straße), 28, 30, 31, 32, 34

Rückbau 110-kV

Rückbau-Masten Nr. 3/4, 4/5, 7/8, 8/9, 10/11, 11/12, 12/13, 24/25, 25/26, 26/27, 29/30, 45

An den genannten Maststandorten (inkl. Zuwegungen) ist die Bauzeitenregelung zu beachten und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Bei Bauarbeiten innerhalb des Aktivitätszeitraumes des Laubfroschs sind an diesen Standorten entsprechende Schutzzäune um die Baufelder und Zufahrten zu errichten.

Für weitere Maststandorte kann ein Vorkommen des Laubfroschs ggf. nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die geringe Qualität der hier ausgebildeten Sommerlebensräume (Intensivgrünland, Acker) und die große Entfernung zu geeigneten Laichgewässern ist daher anzunehmen, dass allenfalls Einzelindividuen vorkommen. Baubedingte Schädigungen sind dann vergleichbar mit jedem anderen naturgegebenen Risiko. Demzufolge ist eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Laubfrosch an diesen Maststandorten nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes während der Winterruhe erfolgt die Bauausführung an Mast- und Verrorungsstandorten mit Potenzial als Überwinterungslebensraum außerhalb der Winterruhe des Laubfrosches, die sich zwischen Anfang November und Ende Februar erstreckt (Maßnahme **VAR5** im LBP). So muss für Baufelder, die innerhalb von Knick- und sonstigen Gehölzstandorten liegen und sich gleichzeitig in geringer Entfernung zu einem (potenziell) geeigneten Laichgewässer befinden, davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Gehölzstrukturen auch als Überwinterungshabitat genutzt werden könnten. Zur Vermeidung des Tötungsverbotest dürfen Bodenarbeiten (Roden von Gehölzen, Entfernen von Mastfundamenten) daher nicht während der Winterruhe des Laubfrosches durchgeführt werden. Die Stubben verbleiben zu diesem Zeitpunkt noch im Boden, um eine Betroffenheit von darin versteckter Individuen zu verhindern. Der Wurzelraum der Gehölze inkl. 1 m Saum- bzw. Schutzstreifen darf in diesem Zeitraum von jeglichen Fahrzeugen nicht befahren werden, damit dieser nicht beschädigt wird und eine Tötung von Tieren im Winterschlaf vermieden wird. *In folgenden Bereichen gilt dies nur eingeschränkt: Für die Baufeldfreimachung müssen an den Neubaumaststandorten 31 und 32 sowie den Rückbaumasten 8 (LH 13-117) und 9 (LH 13-114) und dem angrenzenden Provisorium östlich der Rückbaumasten (vgl. Ausführungsplanung CP5-CP6) in Waldbiotoptypen Gehölze in größerem Umfang gerodet werden. Um an diesen Standorten den Abtransport des Schnittguts zu ermöglichen, wird mittig in die Arbeitsfläche eine ca. 5 m breite Rückegasse mit Baggermatten ausgelegt. Die motormanuell gefällten Bäume werden händisch oder mittels Seilwinde bis zur Rückegasse verbracht und von dort aus mit einem Bagger*

abtransportiert. Zum Auslegen der Baggermatten ist an dieser Stelle kein zweistufiger Rückschnitt mit Fällung im Winter und Entfernen der Stubben im Frühjahr/Sommer möglich, eine Schädigung von Individuen ist dadurch denkbar. Für die Spannfelder der Neubaumasten 21-22 und 28-29 gilt eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Die Kappungen erfordern in diesen dicht bewachsenen Waldbiototypen ebenfalls Rückegassen.

Die betroffenen Bereiche liegen bis auf eine Ausnahme (Mast 31) nicht im Nahbereich von potenziellen Laichgewässern und zudem vollständig in geschlossenen und damit beschatteten Waldflächen. Sie sind damit allenfalls als Sommerlebensraum und Winterquartier geeignet und weisen auch keine höhere Eignung als Winterquartier auf als die umgebenden großflächigen Waldlebensräume. Winterquartiere sind für den Laubfrosch eher im Umfeld von halboffenen Bereichen liegenden Sommerlebensräumen zu erwarten. Eine größere Antreffwahrscheinlichkeit von Individuen ist somit v.a. an Waldrändern im Umgebungsbereich von Laichgewässern zu erwarten. Im Bereich Mast 21-22 ist beispielsweise festzustellen, dass die angrenzende Schwartau mit ihren Waldflächen ein für den Laubfrosch hochwertigeres Winterhabitat darstellt (in das nicht eingegriffen wird). Für diese Mastbereiche ist die Antreffwahrscheinlichkeit einzelner Individuen in der Rückegasse entsprechend gering.

Bei Mast 31 erfolgt eine Annäherung der Rückegasse an ein Stillgewässer bis auf rd. 90 m. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen größeren Angelsee (Vereinsgewässer „Alte Kieskuhle“ des ASV Bad Schwartau [144]). Aufgrund des dort vorhandenen Fischbestandes (u.a. Raubfische wie Hecht, Flussbarsch) ist die Eignung für den gegenüber Fischbesatz sehr empfindlichen Laubfrosch stark eingeschränkt. Die Wahrscheinlichkeit von im Umfeld überwinternden Individuen dieser Art ist entsprechend gering. Auch wenn einzelne überwinternde Individuen nie gänzlich ausgeschlossen werden können, sind jedoch unter Berücksichtigung der vergleichsweise schmalen Rückegassen und damit geringen Flächeninanspruchnahmen signifikante Tötungsrisiken i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?

ja nein

Ist es aus Gründen des Bauablaufs an bestimmten Maststandorten nicht möglich, zum einen die vorgegebene zeitliche Beschränkung der Bauausführung einzuhalten und zum anderen die dadurch erforderlichen temporären Schutzzäune mit Überkletterungsschutz vor Beginn der Aktivitätszeit der Art zu installieren (s.o.), können Vorkommen einzelner Individuen im Baufeld und ggf. deren Zufahrten nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist das Baufeld auf Vorkommen des Laubfroschs abzusuchen, angetroffene Individuen sind aus dem Baufeld abzusammeln und in geeignete Bereiche im Umfeld des Baufeldes umzusetzen. Zur Optimierung der Auffindwahrscheinlichkeit sind entlang des Schutzzaunes innerhalb des Baufeldes in regelmäßigen Abständen Sammeleimer zu installieren und zusätzlich künstliche Verstecke (KV) auszulegen, die die Tiere gerne als Versteckmöglichkeiten annehmen (s.o.) und ggf. zusätzliche Ausstiegshilfen zu installieren (vgl. Maßnahmenblatt **VAR5** im LBP).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Kann aus Gründen des Bauablaufs an bestimmten Standorten die vorgegebene zeitliche Beschränkung der Bauausführung nicht eingehalten werden, sind an allen Mast- und Verrungsstandorten sowie Zuwegungen mit Potenzial für Wanderaktivitäten und Sommerlebensraum der Art, temporäre Schutzzäune um das Baufeld und ggf. um die Zufahrten zu installieren. Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Individuen in das Baufeld. Die Schutzzäune sind bis zur Beendigung der Aktivitätszeit des Laubfroschs zu belassen, die Funktionsfähigkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

*Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gewässerbiotope und deren Randbereiche) werden weder für die Maststandorte noch für die Baustellennebenflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Wohl aber handelt es sich bei einzelnen geplanten Maststandorten um potenzielle Sommerlebensräume des Laubfroschs (Grünland, Knicks etc.), die im Zuge der Bautätigkeiten beeinträchtigt werden. **Potenziell zur Überwinterung genutzte Gehölze werden zudem im Rahmen der Baufeldfreimachung in Anspruch genommen.** Aufgrund der geringen Flächengröße beeinträchtigter Strukturen und der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten sind die Beeinträchtigungen **jedoch** als irrelevant anzusehen. **Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen.***

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Durch die Errichtung von ggf. erforderlichen temporären Amphibienschutzzäunen um das Baufeld kann es zu baubedingten Störungen des Laubfroschs kommen, wenn das Laichgewässer nicht auf direktem Wege erreicht werden kann. Aufgrund des geringen Ausmaßes der jeweiligen Baufelder und Baustraßen werden sich die Störungen nicht erheblich auswirken. Eine Störung während der Überwinterungs- oder Wanderzeit ist durch die Rückegasse und den Abtransport über Bagger an den Neubaumaststandorten 31 und 32 sowie den Rückbaumasten 8 (LH 13-117) und 9 (LH 13-114) sowie das angrenzende Provisorium östlich der Rückbaumasten (vgl. Ausführungsplanung CP5-CP6) sowie das Spannfeld der Neubaumasten 28-29 ebenfalls nicht erkennbar: Als lokale Population kann an diesen Standorten für den wanderfreudigen Laubfrosch mindestens das gesamte zusammenhängende Waldgebiet einschließlich des angrenzenden Naturschutzgebietes angenommen werden. Für das Spannfeld der Neubaumasten 21-22 ist ebenfalls ein größeres Gebiet für die lokale Population anzunehmen, in diesem Fall das gesamte zusammenhängende Waldgebiet der Schwartau. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein